

Identifizierung von Tatverdächtigen

Die Identifizierung eines Straftäters mittels DNA-Fingerprinting gilt heute im Bereich der Kriminalistik als revolutionär. Ein einziger Zellkern, welcher am Tatort vorgefunden wird, genügt, um die Spur eines Verdächtigen zu sichern. Die Personenidentifizierung ist für Kriminalbehörden damit einfacher und eindeutiger geworden. Es fehlt allerdings eine rechtliche Regelung, wie die DNA-Datenbanken zu handhaben sind.

VON ANDREAS DONATSCH

Die Identifizierung von Personen ist auf verschiedene Arten möglich. Zunächst kann ein Mensch aufgrund früherer Wahrnehmung wiedererkannt werden, sei dies anlässlich einer erneuten Begegnung oder gestützt auf eine Beschreibung, ein Bild oder etwa eine Tonaufnahme. Diese Art der Personenidentifizierung stand bei der Suche und Überführung der Person des Tatverdächtigen seit jeher im Vordergrund, wenn man von überholten Methoden wie Gottesurteilen oder unter Folter erzwungenen Geständnissen absieht. Sie ist auch heute noch von grosser Bedeutung; man denke nur an Pass- und Polizeifotografien, Zeichnungen, Bildmontagen und Phantombilder. Zusätzlich bedient sich die moderne Kriminalistik einer Vielzahl weiterer personengebundener Merkmale, welche zur Identifizierung von Menschen geeignet sind, so namentlich der Stimm-, Sprach- und Schriftmerkmale, der Finger-

und Handflächenabdrücke sowie biologisch-medizinischer Eigenschaften.

Anthropometrie, Fotografie, Fingerabdruckverfahren

Insbesondere gestützt auf die Werke von Alphonse Bertillon begann man im ausgehenden 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, detaillierte anthropometrische Signalelemente von Tatverdächtigen und Verurteilten zu erstellen. Man unterschied farbige Kennzeichen wie Augen oder Haare, die Erscheinung der Körperteile sowie ihr Verhältnis zueinander wie das Aussehen, Länge, Breite oder Winkelmasse und die so genannten ergänzenden äusseren Eigentümlichkeiten. Die Anthropometrie zur Personenidentifizierung wurde weitgehend durch die Daktyloskopie, das heisst die Identifizierung mittels Fingerabdrücken, verdrängt, wobei es einige Jahrzehnte brauchte, bis sich das neue Verfahren durchgesetzt hatte. Zum Systemwechsel trug nicht zuletzt eine Erzählung von Mark Twain aus dem Jahre 1883 («A tumb print and what came of it») bei. Im Zusammenhang mit beiden Identifizierungsmethoden wurde darüber nachgedacht, dass es die Verbrechensbekämpfung enorm erleichtern würde, wenn die gesamte männliche Bevölkerung anthropometrisch vermessen beziehungsweise daktyloskopiert wäre.

Die Identifizierungsmöglichkeit mittels DNA beruht – ähnlich wie die Anthropometrie und die Daktyloskopie – auf der Beobachtung von individuellen Merkmalen des menschlichen Körpers, nämlich auf dem Vergleich der von Auge nicht sichtbaren, sondern auf biochemischem Wege sichtbar gemachten Musterung (Mikrosatelliten) der nicht codierenden DNA. Diese ist, ausser bei eineiigen Zwillingen, individual-

charakteristisch. Die codierenden Teile der DNA, diejenigen also, in welchen die Erbinformationen des Menschen gespeichert sind, werden für das «DNA-Fingerprinting» nicht gebraucht. Bei den angewandten Verfahren zur Isolierung der DNA wird jedoch der codierende Anteil zusammen mit dem nicht codierenden isoliert und steht damit an sich im Verfügungsbereich der Justiz. Ein Vergleich der DNA-Merkmale erlaubt überdies Vermutungen über die allfällige Verwandtschaft von DNA-Lieferanten. Auch diesbezüglich besteht eine Parallele zur Anthropometrie und Daktyloskopie.

DNA-Fingerprinting als revolutionärer Schritt

Ähnlich wie seinerzeit das Fingerabdruckverfahren darf die neue Identifizierungsmöglichkeit in verschiedener Hinsicht für den Bereich der Kriminalistik als revolutionär bezeichnet werden. So genügt theoretisch ein einziger Zellkern, welcher am Tatort vorgefunden wird, beispielsweise derjenige eines Haares am Kamm, einer Mundschleimhautzelle am Weinglas bzw. am Zigarettensammel oder ein Spermium auf dem Kleid des mutmasslichen Opfers der Vergewaltigung, um die betreffende Spur einer bestimmten Person, von welcher Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, zuzuordnen oder aber einen fälschlicherweise Verdächtigten als Spurenleger auszuschliessen. Hinzu kommt, dass die Aussagekraft des DNA-Fingerprinting im Vergleich zu bisherigen serologischen Untersuchungen wesentlich höher ist. Für die Fahndung nach potentiellen Tätern wird sodann auf eine DNA-Profil-Datenbank zurückgegriffen werden können, in welcher – ähnlich wie konventionelle Fingerabdrücke – im Zusammenhang mit Strafverfahren erlangte

Dr. Andreas Donatsch ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Richter am Kassationsgericht des Kantons Zürich.

Vor seiner Berufung an die Universität Zürich war er unter anderem in leitender Funktion bei der Kantonspolizei Graubünden sowie als zürcherischer Bezirksanwalt tätig.

DNA-Profile in der Form von Buchstaben-Zahlen-Codes gespeichert sein werden.

Die praktische Bedeutung des DNA-Fingerprinting lässt sich daran ablesen, dass im vergangenen Jahr allein am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich über 300 entsprechende Untersuchungen an Spuren erfolgten sowie DNA von ebenfalls mehr als 300 Personen zum Zwecke der Identifizierung untersucht wurde.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte?

Durch die Analyse und den Vergleich der nicht codierenden DNA eines Verdächtigen mit derjenigen aus einer Spur (ausschliesslich zu Identifizierungszwecken) werden rechtlich geschützte Interessen nicht in erheblicherem Masse tangiert, als dies in Anwendung der bisher verwendeten Methoden zur Identifizierung von Personen der Fall ist: Es besteht einzig die Gefahr, aufgrund der Identifizierung überführt zu werden. Erachtete man die Identifizierung mittels nicht codierender DNA ausschliesslich zu Identifizierungszwecken als schwerwiegenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen, müsste auch auf das Fingerabdruckverfahren, die Photographie sowie letztlich sogar auf die Befragung des Zeugen verzichtet werden, der den Tatverdächtigen bei der Tat beobachtet haben will. Daran vermag weder etwas zu ändern, dass sich der Spurenleger des Umstandes, dass er der DNA-Analyse zugängliche Spuren hinterlässt, oftmals nicht bewusst ist noch dass durch dieses Verfahren im Vergleich zu bisher gebräuchlichen eine Vielzahl neuer Spuren mit hohem Aussagewert gesichert werden kann.

Anders als bei den meisten bisherigen konventionellen Identifizierungsmethoden werden die Interessen des Betroffenen hingegen regelmässig bei der Entnahme von Vergleichsmaterial tangiert. Der dazu erforderliche Eingriff in

die körperliche Integrität wiegt jedoch nicht schwer, weder im Falle der Entnahme von Blut noch erst recht nicht beim Abstrich mittels Wattestäbchen an der Wangenschleimhaut. Weiter besteht die Gefahr, dass nicht nur die nicht codierende DNA zu Identifizierungszwecken verwendet werden könnte. Es wäre nämlich denkbar, künftig aus dem nicht codierenden Teil auf weitere Persönlichkeitsmerkmale zu schliessen oder aus der codierenden DNA ein Profil der gesuchten Person zu erstellen, beispielsweise zum Gesundheitszustand sowie zu anderen persönlichen Merkmalen, und gestützt darauf nach dieser Person zu suchen. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Zweck sowie der Gegenstand der Untersuchung genau umschrieben werden. Weiter besteht ein Interesse daran, dass die Untersuchungen von hoher Qualität sind, also in Anwendung einer anerkannten Methode durch dafür qualifiziertes Personal durchgeführt werden. Schliesslich ist von ganz zentraler Bedeutung, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen das DNA-Material sowie das Ergebnis der Analyse während und gegebenenfalls nach der Verwendung im konkreten Strafverfahren aufbewahrt werden, wer darauf Zugriff hat sowie unter welchen Voraussetzungen die Vernichtung oder Löschung erfolgt.

Aus verfassungsrechtlicher und konventionsrechtlicher Sicht (Europäische Menschenrechtskonvention, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) tangiert die Erhebung, Bearbeitung, Auswertung, Aufbewahrung und das Zugänglichmachen von DNA-Material insbesondere das Recht auf Schutz der Privatsphäre, namentlich den Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Sodann wird durch die Entnahme von DNA das Grundrecht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV beeinträchtigt, je-

denfalls sofern sie mittels Entnahme von Blut bei der Vergleichsperson erfolgt. Ein Eingriff in verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Grundrechte ist zulässig, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht sowie wenn die Massnahme im öffentlichen Interesse liegt (nach Konventionsrecht, wenn sie eine Massnahme darstellt, «die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen...» notwendig ist) und verhältnismässig ist.

Erhebliche Lücken im geltenden Recht

Zurzeit finden sich die gesetzlichen Regelungen, aufgrund derer DNA-Fingerprintings durchgeführt werden, vorab im kantonalen Recht. Datenschutzgesetze sind in Strafverfahren nicht anwendbar. Für den Kanton Zürich hat das Bundesgericht kürzlich bestätigt, die Strafprozessordnung bilde für Identifizierungen mittels DNA im Bereich der Strafverfolgung eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Es herrscht jedoch weitgehend Einigkeit darüber, dass im geltenden Recht erhebliche Lücken bestehen. Insbesondere ist nicht geregelt, welche Teile der DNA zu welchen Zwecken untersucht werden dürfen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ausschliesslich der nicht codierende Teil untersucht werden darf und auch dies nur soweit, als es zum Zwecke der Identifizierung unbedingt notwendig erscheint. Weiter ist zu regeln, welche Instanzen unter welchen Bedingungen kompetent sein sollen, die Entnahme von Vergleichsmaterial sowie die DNA-Analyse anzuordnen. Ausdrücklich im Gesetz festzuhalten ist weiter, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass einer Person – auch gegen ihren Willen – Vergleichsmaterial

entnommen werden darf. Nach der geltenden Rechtslage ist davon auszugehen, dass so genannte Reihenuntersuchungen im Falle der Eingrenzung der Täterschaft auf einen Kreis von Personen, die zwar als Täter nicht ausscheiden, gegenüber welchen jedoch kein konkreter Tatverdacht vorliegt (beispielsweise alle männlichen Bewohner eines Dorfes), ohne deren Einverständnis rechtlich unzulässig sind. Soweit möglich hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die Qualität der Analyse und die Sicherheit im Labor garantiert sind. Schwer wiegt überdies das Fehlen einer Regelung betreffend die Errichtung und den Betrieb von DNA-Datenbanken. In einer solchen sind die Voraussetzungen zu umschreiben, welche für die Aufnahme, Bearbeitung, Weiterleitung und Löschung beziehungsweise Vernichtung der Proben, Profile und Daten massgebend sein sollen. Überdies muss jedermann das Recht eingeräumt werden, auf Verlangen Auskunft darüber zu erhalten, ob über ihn ein DNA-Profil existiert. Zweckmässig wäre auch das Einsetzen einer Instanz, welche die Abläufe rund um die Datenbank überprüft sowie bei Verdacht auf Missbrauch von sich aus oder auf eine entsprechende Anzeige hin einschreitet. Soweit die Aufbewahrung über die Strafuntersuchung hinausgeht, dürfte der Schutz, welcher durch datenschutzrechtliche Bestimmungen gewährleistet werden kann, ausreichend sein.

Gesetzesentwürfe werden ausgearbeitet

Gestützt auf die Bundesverfassung soll ein Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen geschaffen werden. Ein entsprechender Vorentwurf ist bereits erarbeitet worden. In dessen Artikel 28 werden die Modalitäten der DNA-Analyse umschrieben. Unter anderem ist vorgesehen, bei Abklärungen zu Identifizierungszwecken nicht nur das DNA-Profil, sondern



Foto: Keystone

auch das Geschlecht zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Nicht unproblematisch erscheint es, wenn der Untersuchungsbehörde und dem Strafrichter zur Aufklärung schwerer Straftaten zusätzlich die Kompetenz eingeräumt werden soll, darüber hinaus Daten zu erheben, die zur Identifizierung des Tatverdächtigen geeignet sind. Gestützt darauf dürfte die codierende Substanz untersucht werden, um beispielsweise Haar-, Augen- oder Hautfarbe festzustellen. Man wird sich gut überlegen müssen, ob der klare Grundsatz, wonach die Fahndung nach Tatverdächtigen anhand nicht codierender DNA zu erfolgen hat, durch eine derartige Regelung preisgegeben und damit die Möglichkeit eines «Dammbruchs» in Kauf genommen werden soll. Für die Regelung der DNA-Profil-Datenbank ist gemäss diesem Gesetzesentwurf der Verordnungsweg vorgesehen. Ein Vorschlag für eine solche Verordnung liegt vor. Es ist jedoch zu prüfen,

Ähnliche Methoden wie zur DNA-Sequenzierung (Bild) werden auch für das DNA-Fingerprinting angewendet.

ob die angesprochenen Fragen angesichts ihrer Bedeutung nicht in einem Gesetz im formellen Sinne geregelt werden müssten, zumal die Vorschrift, in welcher die Befugnis zur Rechtsetzung für den Bereich der DNA-Profilbank auf dem Verordnungsweg statuiert wird, keinerlei Grundsätze für die zu schaffende Regelung enthält.

Da unbekannt ist, wie viel Zeit bis zum Inkrafttreten des erwähnten Bundesgesetzes und der Verordnung verstreichen wird und da bis dahin im Rahmen von Strafverfolgungen weiterhin Tatverdächtige überprüft werden müssen mit dem Ziel, den Verdacht zu erhärten oder aber den Betroffenen zu entlasten, sind auch in den Kantonen Bestrebungen im Gange, die rechtlichen Grundlagen für die Identifizierung DNA zu ergänzen und auch solche für den Bereich der DNA-Datenbank zu schaffen.